

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/28 87/10/0053

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.1987

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §59 Abs1;

ForstG 1975 §59 Abs2;

ForstG 1975 §66;

Rechtssatz

Aus der Gliederung des Gesetzes und dem Fehlen eines Verweises ergibt sich, dass zur Errichtung einer Bringungsanlage in Form einer Forststraße nicht die Bestimmungen des § 66 ForstG, sondern die Regelungen der §§ 59 bis 65 ForstG anzuwenden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100053.X01

Im RIS seit

27.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at